



N i e d e r s c h r i f t

über die 9/15. Fragestunde

des Rates

am Montag, den 24.09.2012

Ort der Sitzung: **Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach**

Beginn: **17:35 Uhr**

Ende: **17:50 Uhr**

Von den Mitgliedern waren
anwesend:

fehlten:

Verwaltung / Gäste:

Bürgermeister

Raetz, Stefan

Ratsmitglieder (CDU)

Brozio, Kurt

Scharrenbroich, Erich

Fachbereichsleiter

Peter Feuser

Schriftführer Norbert Sauren

Ratsmitglieder (CDU)

Baron, Oliver

Beer, Klaus

Beißel, Bernd

Bongartz, Fred Gottfried

Gebert, Andreas

Josten-Schneider, Silke

Maaß, David

Pütz, Markus

Rick, Ilka

Sander, Ulrich

Schneider, Joachim

Schragen, Georg

Wehage, Claus

Weingartz, Winfried

Zavelberg, Günter

Ratsmitglieder

(B 90/Die Grünen)

Schollmeyer, Joachim

Ratsmitglieder (SPD)

Formanski, Birgit

Kerstholt, Karl-Heinz

Koch, Martina

Krämer, Renate

Krupp, Ute

Langer, Walter

Spilles, Jürgen

Viethen, Walter

Ratsmitglieder (UWG)

Bühler, Gerhard
Martini, Hubert
Schaefers, Ursula
Wessel, Albert

Ratsmitglieder (FDP)

Euskirchen, Lorenz
Johannlükens, Hartmut
Logemann, Karsten
Vogt, Tamara

Ratsmitglieder

(B'90/Die Grünen)

Schiebener, Heribert
Schmitz-Kretschmer,
Hans-Josef

Tagesordnung

Zur 9/15. Fragestunde des Rates
am Montag, den 24.09.2012

TO-Punkt Nr.	Beratungsgegenstand	Beschluss- Nr.
-----------------	---------------------	-------------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | |
|---|---|
| 1 | Anfrage des SPD-Ratsherrn und Ortsvorstehers von Neukirchen, Herrn Karl-Heinz Kerstholt, vom 29. Mai 2012 betreffend Bau einer Biogasanlage in Rheinbach-Neukirchen |
| 2 | Anfrage des Ratsherrn Fred Bongartz vom 05. Juni 2012 bezüglich der Anlage eines Kunstrasenplatzes in Merzbach |

Niederschrift	9/15. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, den 24.09.2012

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP	1	Anfrage des SPD-Ratsherrn und Ortsvorstehers von Neukirchen, Herrn Karl-Heinz Kerstholt, vom 29. Mai 2012 betreffend Bau einer Biogasanlage in Rheinbach-Neukirchen
-----	---	---

Die Anfrage ist in Kopie der Vorlage beigefügt. Der Bürgermeister nimmt die Anfrage vom 29.05.2012 zum Anlass, einige grundsätzliche Erläuterungen der erforderlichen Voraussetzungen zur Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen im landwirtschaftlichen Bereich.

I. Baurechtliche Voraussetzungen:

Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus dem Baugesetzbuch - BauGB -. Hier ist eine Unterscheidung von zwei Fallbeispielen vorzunehmen:

Erster Fall

Biogasanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). In diesem Falle weist der Bebauungsplan ausdrücklich Flächen zur Errichtung solcher Anlagen aus. Solche Bebauungspläne bestehen im Stadtgebiet Rheinbach jedoch nicht.

Zweiter Fall

Ist die sogenannte privilegierte Biogasanlage im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Entscheidende Kriterien für die Prüfung einer Anlage hinsichtlich ihrer Privilegierung im Außenbereich sind

- a.) die Kapazität der Anlage. Hier gilt, dass Anlagen bis zu 0,5 MW den Genuss dieser Privilegierung erhalten.
- b.) Diese Biogasanlagen werden nur dann als privilegiert und zulässig anerkannt, wenn sie im Rahmen eines bestehenden land-, bzw. forstwirtschaftlichen oder eines tierhaltenden Betriebes errichtet werden.
- c.) Diese Anlagen müssen auch in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zu dem Betrieb stehen, d. h., an dem Betriebsstandort oder der Hofstelle errichtet werden.
- d.) Eine solche Anlage gilt nur dann als privilegiert, wenn die zum Betrieb der Anlage benötigten Betriebsmittel überwiegend aus dem Betrieb oder aus nahegelegenen Betrieben stammen.
- e.) Es ist höchstens eine Biogasanlage je Hofstelle oder Betriebsstandort zulässig.
- f.) Der Betreiber verpflichtet sich, dass nach Aufgabe der Nutzung der Biogasanlage ein vollständiger Rückbau und eine entsprechende Bodenentsiegelung erfolgt.

Niederschrift	9/15. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, den 24.09.2012

II. Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen:

Neben den baurechtlichen Bestimmungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Biogasanlagen stets auch die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz -BImSchG - ergeben, zu beachten.

- a.) Es dürfen von Biogasanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Hierbei sind schädliche Umwelteinwirkungen solche Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Dies betrifft primär die Lärm- und Geruchsimmissionen.
- b.) Lärmimmissionen
Beim Betrieb einer Biogasanlage können die Geräuschimmissionen vor allem durch den Zulieferverkehr und den Betrieb des Verbrennungsmotors entstehen. Die relevanten Werte im Außenbereich orientieren sich an der TA Lärm und hier der Richtwert für Mischgebiete. Gefordert ist, dass tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden. Liegen allgemeine Wohngebiete im näheren Einzugsbereich (300 m) wären diese Werte nochmals erheblich zu reduzieren (tags 55 dB(A) und nachts 35 dB(A)).
- c.) Geruchsimmissionen
Eine bundesweit gültige Verwaltungsvorschrift oder gesetzliche Regelung für die Grenzwerte für die von Biogasanlagen ausgehenden Geruchsentwicklungen existiert nicht. Aus diesem Grund haben die meisten Bundesländer eine von den Gremien der Umweltministerkonferenz herausgegebene Empfehlung zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen übernommen und entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen - auch das Land NRW -.

Hierbei handelt es sich um die sogenannte Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL). Nach einschlägiger Rechtsprechung ist eine Geruchsbelästigung dann als erheblich anzusehen, wenn eine Geruchseinheit pro m³ Luft in bis zu 10 % der Jahresstunden vorhanden ist, wobei die Schwelle von 1 GE/m³ die sogenannte Geruchsschwelle darstellt. Dies beinhaltet die Geruchsstoffkonzentration, die bei einem repräsentativen Personenkreis eine Geruchswahrnehmung auslöst.

In aller Regel sind die in Rede stehenden Anlagen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Die hierfür zuständige Stelle wäre in diesem Fall der Rhein-Sieg-Kreis. Im Rahmen eines förmlichen Verfahrens wird auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kommt die sogenannte Konzentrationswirkung zu, d. h., sie beinhaltet u. a. auch die baurechtlichen und wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.

Niederschrift	9/15. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, den 24.09.2012

Nach diesen allgemeinen grundsätzlichen Ausführungen zu der Thematik der Genehmigung von Biogasanlagen nun kurz die Antworten auf die Fragestellung des Rats Herrn Karl-Heinz Kerstholt vom 29.05.2012:

1.) Ist es richtig, dass ein in Rheinbach wohnender Landwirt plant, eine Biogasanlage in Neukirchen-Irlenbusch zu errichten ?

Das aktuelle Betriebskonzept des in Rede stehenden Betriebes sieht keine Biogasanlage vor, somit ist nach derzeitigem Sachstand nicht von einer Biogasanlage oder der Planung einer Biogasanlage auszugehen.

2.) Liegt der Verwaltung bereits ein entsprechender Antrag vor?

Nein

3.) Neukirchen-Irlenbusch ist ein Ortsteil mit dichter Wohnbebauung. Ist eine solche Anlage unter diesen Umständen dort überhaupt genehmigungsfähig?

Gemäß Abstandserlass sind Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke mit Feuerungsanlagen sowie auch Biomassekraftwerke mit einer Wärmeleistung von 50 - 150 MW mindestens in einem Abstand zur nächstliegenden Wohnbebauung von 500 m zu errichten. Auf die vorherigen allgemeinen Ausführungen zum Genehmigungsverfahren wird nochmals verwiesen.

4.) Ist im Vorfeld der möglichen Planung einer Biogasanlage in Neukirchen eine Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Auch hier verweist die Verwaltung auf die grundsätzlichen Aussagen zum Genehmigungsverfahren zu Biogasanlagen und der dort vorgesehenen Bürgerbeteiligung.

5.) Lässt sich eine Biogasanlage in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung verhindern?

Hier nochmals der Verweis auf den Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz des Landes NRW.

6.) Kann die Verwaltung Einfluss auf den möglichen Standort nehmen?

Auch hier Verweis auf die grundsätzlichen Ausführungen zum Genehmigungsverfahren für eine Biogasanlage.

Niederschrift	9/15. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, den 24.09.2012

TOP	2	Anfrage des Rats Herrn Fred Bongartz vom 05. Juni 2012 bezüglich der Anlage eines Kunstrasenplatzes in Merzbach
-----	---	---

Zu 1.

Hält die Verwaltung die Umwandlung des Tennenbelages auf dem Sportplatz in Merzbach in einen Kunstrasen für zeitgemäß und sinnvoll?

Der Trend zu einem Fußballplatz mit Kunstrasenbelag ist bereits seit einigen Jahren erkennbar. Die Stadt Rheinbach selber hat in 2004 die Sportanlage „Am Stadtpark“ – mit einem Kunstrasenplatz – in Betrieb genommen. In den vergangenen 2 Jahren wurden in Oberdrees und Wormersdorf in Eigeninitiative der fußballtreibenden Vereine Kunstrasenplätze errichtet, wozu die Stadt Rheinbach einen Sanierungskostenzuschuss gewährt hat und in Anbetracht ersparter Unterhaltungskosten einen jährlichen Betriebskostenzuschuss leistet. Die Attraktivität des Vereinsangebotes steigt selbstverständlich mit einem Kunstrasenplatz. Insofern ist nicht nur den Sportplatz in Merzbach betreffend die Umwandlung von Tennenplätzen in Kunstrasenplätze nach derzeitigem Kenntnisstand zeitgemäß und sinnvoll.

Zu 2.

Unter welchen Bedingungen ist die Anlage eines Kunstrasenplatzes unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltlage durchführbar?

Nach den Auflagen der Kommunalaufsicht und der derzeitigen Gesetzeslage darf die Stadt Rheinbach als Kommune im Nothaushalt keine zusätzlichen freiwilligen Ausgaben tätigen, wozu auch die Errichtung eines Kunstrasenplatzes zählt.

Der im Eigentum der Stadt Rheinbach befindliche Sportplatz bedarf der Sanierung der Bodenfläche, was allerdings zur Werterhaltung von städtischem Eigentum zählt und mit dem „Nothaushaltsrecht“ im Einklang steht.

In Anbracht der finanziellen Situation der Stadt Rheinbach sieht die Verwaltung jedoch nach wie vor keine Möglichkeit, weitere Kunstrasenplätze auf Kosten der Stadt zu realisieren. Die Umwandlung von Tennenplätzen in Kunstrasenplätze käme nur dann in Betracht, wenn ein nutzender Verein sich bereiterklären würde, die Differenz des finanziellen Aufwandes zwischen der notwendigen Sanierung der Tennendecke und der Umwandlung zum Kunstrasenplatz zu tragen. Dies entspricht der derzeitigen Beschlusslage der politischen Gremien und wurde seinerzeit den Vereinen als Handlungsoption auch so mitgeteilt. Lediglich die TuRa Oberdrees und der SV Wormersdorf haben sich dazu entschieden, auf dieser Grundlage die Umwandlung zu einem Kunstrasenplatz zu realisieren. Die anderen Fußballvereine verfolgen derzeit keine konkreten Planungen.

Rheinbach, den 28. September 2012

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Norbert Sauren
Schriftführer